

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Geodäsie und Geoinformation
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 3. August 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Ziel der Bachelorprüfung und Prüfungstermine
- § 9 Zulassung und Anmeldung, Fristen
- § 10 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Projektarbeiten und Kolloquien
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Bachelorurkunde
- § 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Die Modulbeschreibungen können für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)".

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 66 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Daneben besteht die Zugangsmöglichkeit für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 66 Abs. 4 HG sowie ggf. der Zugang in höhere Semester nach § 67 HG.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 6 Semester.

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen eines Semesters oder über zwei aufeinanderfolgende Semester bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Teilprüfungen über höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester bestehen.

(5) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches (Grund- und Fachmodule) im Umfang von 156 Leistungspunkten. Der Wahlpflichtbereich umfasst 12 Leistungspunkte. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Teilnahme- und Prüfungsvoraussetzungen sowie die Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Anhang geregelt.

(6) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Landwirtschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet.
- (2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.
- (4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.
- (5) Aufgaben, die im Zusammenhang mit Prüfungen anfallen, können von der Dekanin bzw. dem Dekan an den Prüfungsbeirat übertragen werden. Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Aufgaben des Prüfungsbeirats regelt die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät.
- (6) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden für die einzelnen Prüfungen. Zu Prüfenden werden in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt, die Mitglieder der Universität Bonn sind. Im übrigen darf nur zum Prüfenden bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat oder Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Universität Bonn ist. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine

gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Bei Prüfungen ist sicherzustellen, dass mindestens ein Prüfender zu der in Satz 2 genannten Gruppe gehört oder eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Prüfungen werden jeweils von dem für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, dass ein anderer Prüfender für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann die Prüfenden für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in

Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fern- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden als Prüfungsleistung auf die entsprechenden Module angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk "bestanden" aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung der bzw. des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie die bzw. der Antrag stellende Studierende der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

Ziel der Bachelorprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Module beziehen und
- b. der Bachelorarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Sie soll einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Die Modulprüfung kann auch aus mehreren Teilprüfungen über höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester bestehen.

(4) Für alle Prüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung oder das Modul abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung des Studiums möglich ist. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfenden auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 9

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bedingt die Anmeldung zu den diesen zugeordneten Modulen und Prüfungen. Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;

2. an der Universität Bonn für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation als ordentlicher Studierender eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Bei Modulen aus anderen Lehreinheiten kann das Prüfungsamt der Fakultät, die das Modul anbietet, den Zugang unter Berücksichtigung von § 82 HG sowie die Anmeldung und die Zulassung zu den Modulen, den zugehörigen Lehrveranstaltungen und den Modulprüfungen regeln. Kapazitätsbezogene Teilnahmebeschränkungen für Module und Lehrveranstaltungen bleiben unberührt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zum ersten Modul schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b. ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
- c. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Zu jedem Modul ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland beim Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung zu einem Modul schließt eine Anmeldung zu den zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ein. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine sowie die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Möglichkeit der Einführung einer elektronischen Anmeldung bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

(4) Die Studierenden können sich von einem Modul spätestens vier Wochen nach Beginn der ersten Lehrveranstaltung und vor der Erbringung der ersten Prüfungsleistung abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt. Das Modul gilt als nicht angemeldet.

(5) Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen ersten persönlichen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt.

(6) Erfüllt ein Studierender nach Zulassung und Anmeldung zum Modul und nach Verstreichen der Frist der Abmeldung vom Modul nicht die Prüfungsvoraussetzungen erfolgt eine Abmeldung von der Prüfung von Amts wegen.

(7) Der Erstversuch der Prüfung hat spätestens vier Semester nach dem Besuch der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Studierende verlieren den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des Zeitraumes die Prüfungsvoraussetzungen erfüllen und sich zum Erstversuch der Prüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.

(8) Eine Anmeldung zu einem Modul gilt im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung als Pflicht zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung. Zur Wiederholungsprüfung ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen, eine Abmeldung ist nicht möglich.

(9) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling zu erklären, bei welchen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(10) Die Prüflinge haben für eine mündliche Prüfung nach Mitteilung der Namen der Prüfenden einen Termin mit den Prüfenden innerhalb des durch das Prüfungsamt festgesetzten Prüfungszeitraumes zu vereinbaren und dem Prüfungsamt binnen einer vom Prüfungsamt festgesetzten Frist mitzuteilen. Der Termin wird mit Eingang der Mitteilung beim Prüfungsamt verbindlich.

(11) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(12) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(13) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vorgelegt wurden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(14) Waren die Prüfungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(15) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabung aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt.

§ 10

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage genannten Module.

(2) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Bis zu 50% der Modulprüfung können durch bewertete Teilprüfungen bestimmt werden. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Projektarbeiten oder Kolloquien statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen, die Teilnahme- und Prüfungsvoraussetzungen sowie die Untergliederung in Teilprüfungen werden in den Beschreibungen der Module (Anlage) festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Für alle Prüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung oder das Modul abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung des Studiums möglich ist. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf mündliche Vortragsleistungen und schriftliche Ausarbeitungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Projektseminaren und Praktika umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(5) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht bestanden“ gilt, darf wiederholt werden, solange eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 besteht. Die Wiederholung der Prüfung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen, eine Abmeldung ist nicht möglich. Fehlversuche in demselben oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Prüfungsamt stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als verwandt bzw. vergleichbar anzusehen sind.

(2) Es sind folgende Wiederholungsmöglichkeiten für die in der Anlage aufgeführten Module zulässig:

- a. Jede Prüfungsleistung in einem Grundmodul kann einmal wiederholt werden. In drei Grundmodulen ist eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulässig;
- b. Jede Prüfungsleistung in einem Fachmodul kann einmal wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn die Prüfungsleistung unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt wurde;
- c. Jede Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul kann einmal wiederholt werden.

(3) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ist eine Prüfungsleistung in einem Grund- oder Fachmodul mit „nicht ausreichend“ bewertet und besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

(5) Ist eine Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul mit „nicht ausreichend“ bewertet und besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(6) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten Teilnahme dokumentiert. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nur durch eine erneute Teilnahme an der Veranstaltung möglich.

§ 12

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen ersten persönlichen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt von Prüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Das Prüfungsamt kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht

unternommen. Der nächstmögliche Prüfungstermin ist wahrzunehmen, eine Abmeldung ist nicht möglich.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann das Prüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. Sie gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der jeweilige Prüfende bzw. Aufsichtführende dokumentiert die Verdachtsmomente und stellt die Beweismittel sicher. Die Prüfungsleistung kann vorläufig fortgesetzt werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall erklärt das Prüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden. Sie gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu

festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden können. Die Prüfenden geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 und höchstens 240 Minuten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Termine werden zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen in den gelehrten Fachgebieten verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird jeder Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfende, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörenden ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer mündlichen Prüfungsleistung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15

Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Projektarbeiten und Kolloquien

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit beträgt mindestens 4 und höchstens 10 DIN A4-Seiten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Hausarbeit eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 14 entsprechend.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 4 und maximal 10 DIN A4-Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 13, für den Vortrag § 14 entsprechend.

(6) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 14 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 und maximal 40 Minuten betragen. Projektarbeiten können durch eine Hausarbeit ergänzt werden.

(7) In einem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zu einem bearbeiteten Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 und maximal 45 Minuten betragen. Ansonsten gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für die Prüfenden und für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden. Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Hochschule in Kooperation mit der beruflichen Praxis durchgeführt werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 6 Abs. 1 bestellten Prüfenden gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einer anderen Hochschullehrerein oder einem anderen Hochschullehrer, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsamtes, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, sofern der Prüfling alle Grundmodule erfolgreich bestanden sowie mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit sollte mindestens 25 und maximal 50 DIN A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten sollte der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 15 und maximal 30 DIN A4-Seiten betragen.

(6) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 12 Leistungspunkten. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfenden, der die Arbeit gestellt hat, eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das

Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 17

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 6 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfenden ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfenden bestellt das Prüfungsamt aus dem Kreis der nach § 6 Abs. 1 benannten Prüfenden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfenden ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling kann die Prüfenden für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 18 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(5) Für die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(6) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die

erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 16 Abs. 6 Satz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= eine hervorragende Leistung
gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt
nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form - entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben - ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden. Unbenotete Module werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ bewertet worden ist. Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. ein Grund- oder Fachmodul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder
- b. die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält:

1. sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
2. die Angabe des Semesters, in dem die Leistungspunkte erworben wurden,
3. die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
4. die Durchschnittsnoten der einzelnen Module,
5. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie
6. die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Vertreter des Studiengangs im Prüfungsbeirat unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 20

Diploma Supplement

Das Bachelorzeugnis wird durch ein „Diploma-Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 21 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen und von der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und dem Vertreter des Studienganges im Prüfungsbeirat unterzeichnet.

§ 22

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch das Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien und Abschriften oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen,

wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, das Zeugnis sowie die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

§ 24

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 12 Leistungspunkten in Fächern bzw. Modulen erbringen, die nicht dem Lehrangebot des Bachelorstudiengangs Geodäsie und Geoinformation, aber in einem anderen Studiengang an einer Universität als Modul anerkannt sind (Zusatzfächer oder -module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Bonn (Diplomprüfungsordnung vom 23. Mai 2001, Amtl. Bek. der Universität Bonn, 31. Jg. Nr. 17) befinden und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation wechseln. Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 7 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Bonn nach einer Diplomprüfungsordnung befinden, die vor der Diplomprüfungsordnung vom 23. Mai 2001 in Kraft getreten ist, und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation überführt.

(3) Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2012 im Studiengang Vermessungswesen an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 23. Mai 2001 eingeschrieben sind und die Diplomprüfung nicht abgeschlossen

haben, werden unter Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen in diese Prüfungsordnung überführt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

(2) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen vom 23. Mai 2001 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 31. Jg. Nr. 17), zuletzt geändert durch Artikel I der 2. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 5. November 2003 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 33. Jg. Nr. 21) tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

(3) § 25 bleibt unberührt.

H. Sauerwein
Die Prodekanin
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessorin Dr. Helga Sauerwein

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2006 sowie der Entschließung des Rektorats vom 25. Juli 2006.

Bonn, den 3. August 2006

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage

Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Anzahl der Leistungspunkte gemäß § 4 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

<i>Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Lehrinhalte</i>	<i>Art</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Prüfungsvoraussetzungen</i>	<i>Regelprüfungsform</i>	<i>Alternativprüfungsform</i>	<i>Leistungspunkte</i>
B01	Ingenieurmathematik I	Analysis und Lineare Algebra	G	keine	anerkannte Studienleistungen	Klausur (120-180)	mündliche Prüfung (15-30)	10.0
B02	Ingenieurmathematik II + III	Differential- und Integralrechnung, Numerik	G	keine	anerkannte Studienleistungen	Klausur (120-180)	mündliche Prüfung (15-30)	14.0
B03	Experimentalphysik	Grundzüge der Mechanik, Optik, Wärmelehre und des Elektromagnetismus	G	keine	keine	benotetes Praktikum; mündliche Prüfung (15-30) (2 Prüfungsleistungen)	benotetes Praktikum; Klausur (90-150) (2 Prüfungsleistungen)	10.0
B04	Module aus dem Wahlpflichtbereich Geowissenschaften	Grundzüge in einigen geowissenschaftlichen Fragestellungen	W	keine	keine	Klausur (90-120) mündliche Prüfung (15-30) Hausarbeit mit Präsentation (# der Prüfungsleistungen entsprechend gewählter Module)	-	12.0
B05	Geo-Algorithmen und -Datenstrukturen	Algorithmen, Datenstrukturen, Programmierung	G	keine	anerkannte Studienleistungen	Klausur (90-150)	mündliche Prüfung (15-30)	9.0
B06	Statistik und Geodätisches Rechnen	Wahrscheinlichkeitstheorie, Analyseverfahren, Genauigkeitsbeurteilungen, Anwendung technischer Software	G	keine	anerkannte Studienleistungen	Klausur (150-210)	mündliche Prüfung (15-30)	11.0

<i>Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Lehrinhalte</i>	<i>Art</i>	<i>Teilnahme- voraussetzungen</i>	<i>Prüfungs- voraussetzungen</i>	<i>Regelprüfungsform</i>	<i>Alternativ- prüfungsform</i>	<i>Leistungs- punkte</i>
B07	Statistik und Ausgleichsrechnung	Parameterschätzung und Hypothesentests, Geostatistik	F	Modul B01	anerkannte Studienleistungen	mündliche Prüfung (15-30)	Klausur (150-210)	8.0
B08	Geodätische Messtechnik	Geodätische Messtechniken mit ihren physikalischen, funktiona-len und stochastischen Merk-malen	G	keine	anerkannte Studienleistungen	mündliche Prüfung (15-30)	Klausur (120-180)	10.0
B09	Industrielle Messtechnik	Geodätische Messtechniken im industriellen Umfeld	F	keine	anerkannte Studienleistungen	Klausur (150-210)	mündliche Prüfung (15-30)	13.0
B10	GNSS, Ingenieurgeodäsie und Geodätische Punktfelder	Geodätische Punktfelder, Geodäsie im Bauprozess, Positionsbestimmung mit GNSS	F	Modul B01	anerkannte Studienleistungen	mündliche Prüfung (15-30)	Klausur (150-210)	12.0
B11	Einführung in Geoinformation und Kartographie	Geoinformationssysteme, kartographische Modellbildungen und Projektionen, Kartennutzung	G	keine	anerkannte Studienleistungen	Klausur (90-150)	mündliche Prüfung (15-30)	6.0
B12	Geoinformation und Kartographie	Geoinformationssysteme, Kartengestaltung, Kartenerstellung	F	Modul B11	anerkannte Studienleistungen	3 Präsentationen mit Hausarbeiten und Klausur (90-150) (4 Prüfungsleistungen)	3 Präsentationen mit Hausarbeiten und mündliche Prüfung (15-30) 4 Prüfungsleistungen	11.0
B13	Raumplanung	Grundlagen des privaten und öffentlichen Rechts, Städtebau	F	keine	anerkannte Studienleistungen	Klausur (150-210)	mündliche Prüfung (15-30)	8.0

<i>Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Lehrinhalte</i>	<i>Art</i>	<i>Teilnahme- voraussetzungen</i>	<i>Prüfungs- voraussetzungen</i>	<i>Regelprüfungsform</i>	<i>Alternativ- prüfungsform</i>	<i>Leistungs- punkte</i>
B14	Flächenmanagement	Grundstücksbewertung, Flächenmanagement, Bodenordnung, Exkursion	F	Modul B01	anerkannte Studienleistungen	mündliche Prüfung (15-30)	Klausur (150-210)	12.0
B15	Photogrammetrie	Photogrammetrische Meß- und Auswertemethoden	F	Modul B01	anerkannte Studienleistungen	Klausur (180-240)	mündliche Prüfung (15-30)	10.0
B16	Astronomische, Physikalische und Mathematische Geodäsie	Astronomische, Physikalische und Mathematische Geodäsie sowie Satellitengeodäsie, Figur und Schwerefeld der Erde	F	Modul B01	anerkannte Studienleistungen	mündliche Prüfung (15-30)	Klausur (180-240)	12.0
B17	Bachelorarbeit	selbständige Bearbeitung eines Problems aus dem Gebiet der Geodäsie und Geoinformation nach wissenschaftlichen Methoden	F	Grundmodule sowie mindestens 75 Leistungspunkte	keine	Hausarbeit zum Oberseminar, schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit, einseitige Zusammenfassung in englischer Sprache, einseitige prägnante Management Summary	keine	12.0
Leistungspunkte insgesamt:								180

Modulart:

G = Grundmodul
W = Wahlpflichtmodul
F = Fachmodul

Regelprüfungsform/Alternativprüfungsform: In Klammern angegeben ist die Prüfungsdauer in Minuten